



Graubünden reformiert
Grischun refurmà
Grigioni riformato

AUSSCHREIBEN NR. 691 DES KIRCHENRATES

Herbst 2026

INHALTSVERZEICHNIS

Der Evangelische Kirchenrat unterbreitet den Kirchgemeindevorständen und den Kirchenregionen die folgenden Verhandlungsgegenstände und Informationen zur Beratung und zur Kenntnisnahme.

1.	Vernehmlassung	2
1.1.	Verhandlungsgegenstände	2
2.	Mitteilungen und Umfragen des Kirchenrates	2
2.1.	Visitationen Frühling 2027	2
2.2.	Umsetzung des Kirchgemeindegesetzes: Kirchgemeinde gemeinsam gestalten	2
2.3.	Energiemanagement Kirchen	3
2.4.	Eingabefristen	4
2.5.	Beantwortung der Vorstösse aus den Frühlingsversammlungen	4
3.	Mitteilungen und Umfragen des Dekanats	6
3.1.	Laienpredigerinnen und Laienprediger bis zur Synode 2030	6
3.2.	Erteilung einer Laienpredigererlaubnis	6
3.3.	«Die Bündner Kirche singt» - ein musikalischer Impulstag	6
4.	Wahlen im Evangelischen Grossen Rat	7
4.1.	Wahlen der regionalen Abgeordneten im EGR	7
4.2.	Wahlsystem Mitglieder des Grossen Rates	7
4.3.	Wahlvorschläge zuhanden des EGR	8
4.4.	Erneuerungswahl Rekurskommission	9
5.	Regionale Berichte	9
5.1.	Vorstellung der Provisorinnen und Provisoren	9
5.2.	Organisation des Religionsunterrichtes 2026/27	9
5.3.	Anträge, Anregungen und Fragen	9
6.	Diverse Informationen	9
6.1.	Mitteilung von Mutationen	9
6.2.	Jubiläen	10
6.3.	Vorgehen bei Wechseln im Pfarramt	10
6.4.	Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates 2026/2027	10
6.5.	Sitzungen des Kirchenrates 2026/2027	10
6.6.	Versammlungen der Synode 2027	10
6.7.	Termine der Regionalversammlungen im Herbst 2026	10
6.8.	Termine der Regionalversammlungen im Frühling 2027	11
6.9.	Einsendung Protokolle der Regionalversammlungen	11
7.	Anhang (Adressen)	12

1. VERNEHMLASSUNG

1.1. Verhandlungsgegenstände

Es liegen keine Verhandlungsgegenstände vor.

2. MITTEILUNGEN UND UMFRAGEN DES KIRCHENRATES

2.1. Visitationen Frühling 2027

Im Rahmen der Regionalpräsidienkonferenzen wird frühzeitig auf die anstehenden Visitationen hingewiesen. Wir bitten jeweils um Unterstützung bei der Erfassung von Kontaktdaten, der Auswahl möglicher Termine sowie der Organisation von geeigneten Lokalitäten für die Besuche vor Ort.

Die Visitationen im Frühling 2027 finden in folgenden Regionen statt:

- Am Rhein
- Bernina-Maloja
- Davos

2.2. Umsetzung des Kirchgemeindegesetzes: Kirchgemeinde gemeinsam gestalten

Das Kirchgemeindegesetz und die dazugehörige Verordnung sind seit dem 1. Januar 2026 in Kraft. Für die Unterstützung der Umsetzung hat der Kirchenrat das Projekt «Umsetzung KGG – Kirche gemeinsam gestalten» lanciert.

Das Projekt verfolgt folgende Ziele:

- Die Begleitung der Umsetzung des Kirchgemeindegesetzes in den Kirchgemeinden und Kirchenregionen findet koordiniert zwischen allen Beteiligten und förderlich für Entwicklungsprozesse vor Ort und in den Regionen statt.
- Die Verantwortlichen sind über die Möglichkeiten und Aufträge informiert, die das KGG für sie mit sich bringt, kennen ihre Anlaufstellen und Supportmöglichkeiten und nehmen diese als hilfreich und unterstützend wahr.
- Der Wandel zu einer Kultur, die Kirche mehr vom Auftrag her denkt und sie mit möglichst vielen Beteiligten gestaltet, wird gefördert.

Support

Voraussichtlich ab November 2026 werden in einem Starterpaket verschiedene Materialien und Supportmöglichkeiten angeboten. Die Kirchgemeinden können wie bei einem Marktstand das auswählen, was für sie nützlich ist.

1. **Informationen:** Merkblätter, eine Übersicht über wichtige Termine, häufig gestellte Fragen und Anlaufstellen für verschiedenen Themen;
2. **Impulse, um selbst aktiv zu werden:** Talkbox «Kirche weiterdenken», Mustervorlagen für die Beschreibung der Bereiche im Kirchgemeindevorstand, Austauschmöglichkeiten für Bereichsverantwortliche, Impulse zu den erweiterten Möglichkeiten der Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde;
3. **Begleitung und Beratung:** moderierte Strategieworkshops zum Auftrag der Kirchgemeinde, juristische Beratung, Prozessbegleitung für die Organisationsentwicklung.

Informationen und Termine

Die Informationen und Supportmöglichkeiten werden laufend ergänzt. Auf einer eigenen Website werden jeweils die aktuellen Informationen zur Umsetzung des Kirchgemeindegesetzes zu finden sein. Zudem wird laufend in den Regionalversammlungen, den synodalen Anlässen, der Zukunftstagung und weiteren geeigneten Gefässen informiert.

- **Starterpaket zur Umsetzung des Kirchgemeindegesetzes:** voraussichtlich ab November 2026;
- **Anpassung Kirchgemeindeordnung:** Übergangsfrist von drei Jahren ab Januar 2026; Umsetzung bis 1. Januar 2029;
- **Mindestumfang Pfarramt 50 %:** Übergangsfrist von sieben Jahren ab Januar 2026; Umsetzung bis 1. Januar 2033.

Kontakt

Für Fragen und Anliegen zum Projekt zur Koordination der Umsetzung des Kirchgemeindegesetzes: Johannes Kuoni, johannes.kuoni@gr-ref.ch, 081 257 11 85

Barbara Grass, Kirchenrätin und Projektleiterin

Johannes Kuoni, Leiter Kirchliches Leben und Projektleiter

2.3. Energiemanagement Kirchen

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden verfolgt im Rahmen des Themas «Kirche und Umwelt» das Ziel, dass kirchliche Gebäude nachhaltig bewirtschaftet werden und ihr Energieverbrauch gesenkt werden kann. Dabei kommt dem Heizen der Kirchen eine besondere Bedeutung zu. Einerseits soll bei Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen eine angenehme Raumtemperatur gewährleistet sein, andererseits stellt sich die Frage, wie Kirchen in den Zeiten ohne Nutzung möglichst effizient beheizt werden können.

Um eine Grundlage für passende Massnahmen zu haben, wurden bei den Kirchgemeinden Daten zum Energieverbrauch sowie weitere energierelevante Informationen erhoben. Die Auswertung erlaubt erstmals einen Überblick über den Energiebedarf der Kirchengebäude der Bündner Kirche und zeigt auf, welche Faktoren den Verbrauch beeinflussen.

Es konnten die Daten von insgesamt 179 Kirchen ausgewertet werden. Die Ergebnisse zeigen, dass die Kirchen im Durchschnitt drei Mal pro Monat genutzt werden. Gleichzeitig wird deutlich, dass erhebliche Unterschiede beim Energieverbrauch bestehen. Während 25 Kirchen eine Energiekennzahl von weniger als 20 kWh pro Quadratmeter und Jahr aufweisen, erreichen 31 Kirchen Werte von über 170 kWh pro Quadratmeter und Jahr. Der hohe Energiebedarf bei diesen Gebäuden soll in einem nächsten Schritt genauer untersucht werden.

Mit der Durchführung der Erhebung wurde das Büro «Ernst Baumann Bauphysik» in Bazenheid beauftragt. Als Fortsetzung des Projekts werden nun drei Kirchen vertieft untersucht. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen den Kirchgemeinden konkrete Hinweise geben, wie der Energieverbrauch ihrer Kirchen weiter reduziert werden kann.

Ein besonderes Augenmerk gilt dem Schutz von Orgeln und historischer Ausstattung. Die Untersuchung zeigt, dass für Orgeln ein ausgeglichenes Raumklima mit einer relativen Luftfeuchtigkeit zwischen 45 und 70 Prozent entscheidend ist. Dieses Ziel kann oft durch eine Absenkung der Grundtemperatur oder Abschaltung der Heizung zwischen den Nutzungszeiten erreicht werden als durch einen dauerhaften Heizbetrieb. Jede Beheizung entzieht der Raumluft Feuchtigkeit, was negative Auswirkungen auf Orgeln, Holzoberflächen und andere wertvolle Bauteile haben kann. Deshalb wird empfohlen, das Innenklima mit einem digitalen Thermohygrometer regelmässig zu überwachen.

Für Kirchen mit einer Temperatur von mehr als 8 °C ausserhalb der Nutzungszeiten sowie für Gebäude mit überdurchschnittlichem Energieverbrauch wird empfohlen, die Temperatur schrittweise zu senken. Bei Kirchen, die nur ein- bis zweimal pro Woche genutzt werden, kann die Heizung zwischen

den Veranstaltungen häufig ganz abgeschaltet werden. Dadurch lässt sich der Heizenergiebedarf in vielen Fällen um bis zu zwei Drittel reduzieren.

Erfahrungen zeigen, dass selbst bei einer Abschaltung der Heizung die Raumtemperatur zwischen zwei Nutzungen oft nur so weit absinkt, dass für ein Wiederaufheizen vor einem Gottesdienst eine Temperaturerhöhung von bloss 10 bis 12 Grad Celsius erforderlich ist. Mit den vorhandenen Heizsystemen kann dieser Temperaturanstieg in der Regel innerhalb weniger Stunden erreicht werden, von einer maximalen Aufheizgeschwindigkeit von 1 bis 1.5 Grad pro Stunde ausgehend.

Die Landeskirche wird die Kirchgemeinden auch in Zukunft bei der Umsetzung von Energiesparmassnahmen begleiten. Die Ergebnisse der vertieften Untersuchungen sowie weitere Empfehlungen werden zu Beginn der nächsten Heizperiode kommuniziert werden. Fragen zum Energiemanagement in den Kirchen können an die landeskirchliche Finanzverwaltung gerichtet werden.

2.4. Eingabefristen

In den vergangenen Monaten wurden diverse Bausubventionsgesuche zu spät, nämlich erst während der Ausführung oder sogar nach Abschluss eines Bauprojekts eingereicht. Dabei sehen die geltenden gesetzlichen Grundlagen ausdrücklich vor, dass entsprechende Gesuche vor Baubeginn einzureichen und bewilligen zu lassen sind.

Diese Vorgabe ist keine administrative Schikane. Sie dient vielmehr der rechtsgleichen Behandlung aller Kirchgemeinden und Personen, der sorgfältigen Prüfung der Gesuche sowie der verantwortungsvollen Verwendung der kirchlichen Geldmittel. Beurteilungen und Genehmigungen können nur erfolgen, solange ein Projekt noch nicht begonnen oder gar umgesetzt wurde. Nachträglich eingereichte Gesuche lassen keinen substanziellen Prüfungs- und Entscheidungsprozess zu.

Dasselbe Prinzip gilt auch für andere Eingaben wie Weiterbildungsgesuche, Arbeitsverträge oder weitere bewilligungspflichtige Unterlagen. Die Einreichungsfristen und Verfahrensabläufe sind notwendig, damit die zuständigen Stellen ihre Aufgaben wahrnehmen und Entscheidungen auf einer verlässlichen Grundlage treffen können.

Trotz wiederholter Hinweise und klarer Informationen werden die Vorgaben teilweise nicht eingehalten. Der Kirchenrat sieht sich veranlasst, die Bestimmungen konsequenter anzuwenden. Ab **Januar 2027** wird er darum auf Gesuche, die zu spät eingereicht wurden, grundsätzlich nicht eintreten, bzw. diese ablehnen.

Der Kirchenrat dankt allen Verantwortlichen, die ihre Gesuche und Unterlagen fristgerecht einreichen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten, transparenten und rechtssicheren Erfüllung unserer gemeinsamen Aufgaben.

2.5. Beantwortung der Vorstösse aus den Frühlingsversammlungen

Zur Information aller Delegierten erscheint an dieser Stelle eine Zusammenstellung der Anträge, Anregungen und Fragen aus den Frühlingsversammlungen an den Kirchenrat und die Antworten dazu.

Folgende Anregung der Kirchenregion Am Rhein gelangte an den Kirchenrat:

Ökumenischer Religionsunterricht wird die Zukunft sein. Es gibt immer mehr konfessionslose Kinder. Die Religionsklassen werden immer kleiner und für die Schulen wird es immer schwieriger, eine Religionsstunde für mehrere Klassen zur selben Zeit einzuplanen. Ein ökumenischer Lehrplan ist vorhanden und gut durchdacht. Das Vorgehen der Besoldung wurde dabei leider ausser Acht gelassen.

Die Kirchenregion „Am Rhein“ beantragt, dass die Problematik der ungleichen Löhne zwischen reformierten und katholischen Religionslehrpersonen gelöst wird.

Bei der Ausarbeitung des Personalgesetzes wurde darauf geachtet, dass die unterschiedlichen Ausbildungsstandards auch finanziell berücksichtigt werden.

Bei den Religionslehrpersonen bestehen vier unterschiedliche Ausbildungswege:

1. Fachperson Religion mit religionspädagogischer Ausbildung für die Primarstufe
2. Fachperson Religion mit religionspädagogischer Ausbildung für die Oberstufe mit Einsatz in der Real- und Sekundarschule
3. Primarlehrperson AVS
4. Real- und Sekundarlehrperson AVS

Im Laufe der Zeit hat die Katholische Landeskirche ihre bisher deutlich tieferen Entschädigungen generell auf das Niveau der AVS-Lehrpersonen angehoben. Diese Gleichbehandlung der verschiedenen Funktionen führt jedoch gleichzeitig zu einer Ungleichbehandlung hinsichtlich der unterschiedlichen Ausbildungslehrgänge und deren Anforderungen.

Diese Tatsache hat zur Folge, dass bei ökumenischem Unterricht dieselbe Religionslehrperson – je nach Stellegeber, katholische oder reformierte Kirchgemeinde – unterschiedlich entschädigt wird. Bei Lohnvergleichen ist entscheidend, dass die Anstellungsbedingungen in ihrer Gesamtheit betrachtet und nicht bloss die Lohnsummen einander gegenübergestellt werden. Denn neben dem Lohn haben Weiterbildungsregelungen (Weiterbildungskonto, Sabbatical bzw. Dienstaltersgeschenk), die Sozialleistungen (insbesondere die berufliche Vorsorge), Spesenregelungen und weitere «fringe benefits» einen wesentlichen Einfluss auf die gesamthafte Attraktivität der kirchlichen Anstellungen. Der reine Zahlenvergleich greift aus Sicht des Kirchenrates zu kurz. Wenn nämlich die Gesamtheit der Konditionen, Rechte und Pflichten verglichen wird, sind landeskirchliche Mitarbeitenden sehr gut gestellt, weshalb an der bisherigen Lösung festgehalten wird.

Die Kirchenregion Bernina-Maloja gelangte mit einer Anregung und einem Antrag an den Kirchenrat:

Für die italienisch- und romanisch-sprachigen Gemeinden sollte das neue Lehrmittel für den Religionsunterricht erst ab dem Zeitpunkt obligatorisch sein, an dem eine Übersetzung in den entsprechenden Sprachen vorliegt. Gemäss Plan sollte das erst ab dem Schuljahr 2027/28 der Fall sein.

Das neu entwickelte Lehrmittel für den Religionsunterricht ist nicht obligatorisch. Falls sich Kirchgemeinden dazu entscheiden das Lehrmittel anzuwenden, ist einzig die Schulung zum Lehrmittel obligatorisch.

Die Übersetzungsarbeiten für das Lehrmittel auf Romanisch und Italienisch werden ab Januar 2027 aufgenommen.

Einstimmiger Antrag der Region Bernina-Maloja an die Landeskirche, dass der “Fondo di aiuto pastori italiani” als regelmässiger kantonaler Kollektenzweck auf den Kollektenplan genommen wird.

Der kantonale Kollektenplan wird aktuell durch den Kirchenrat neu überprüft. Es ist denkbar, dass der “Fondo di aiuto pastori italiani» in einer noch zu definierenden Form berücksichtigt werden kann.

Folgende Anregung der Kirchenregion Herrschaft-V Dörfer gelangte an den Kirchenrat:

Als Rückmeldung [zu den Visitationen] wird dem Kirchenrat empfohlen, in Zukunft die Zusammensetzung der Teilnehmenden zu überdenken. Das Treffen war sehr Präsidenten-lastig. Mit Johannes Bardill war nur ein Pfarrer anwesend. Im Sinne der «gemeinsamen Gemeindeleitung» hätten noch mehr Pfarrpersonen dabei sein sollen. Im Allgemeinen wurde die Visitation und die Nähe zum Kirchenrat positiv bewertet.

Der Kirchenrat nimmt die Anregung gerne auf und macht sich Gedanken zur Zusammensetzung der Teilnehmenden der zukünftigen Visitationen.

3. MITTEILUNGEN UND UMFRAGEN DES DEKANATS

3.1. Laienpredigerinnen und Laienprediger bis zur Synode 2030

Jasmin Baumgartner, Kirchenregion Prättigau, ist vom Dekanat neu zur Laienpredigerin ernannt worden. Die Laienpredigererlaubnis von folgenden Personen wurden bis zur Synode 2030 verlängert:

- Helmut Andres, Kirchenregion Ela
- Seraina Guler, Kirchenregion Engiadina Bassa-Val Müstair
- Hanspeter Joos, Kirchenregion Herrschaft-V Dörfer
- David Lederer, Kirchenregion Heinzenberg-Domleschg
- Christian Pfeiffer, Kirchenregion Davos
- Edi Wäfler, Kirchenregion Am Rhein
- Hanspeter Walther, Kirchenregion Heinzenberg-Domleschg

Das Dekanat dankt den bisherigen wie den neuen Laienpredigerinnen und Laienpredigern für ihren Dienst in der Verkündigung.

3.2. Erteilung einer Laienpredigererlaubnis

In die Erteilung einer Laienpredigererlaubnis sind sowohl die Kirchgemeinde und die Regionalversammlung als auch das Dekanat involviert (siehe Zulassungsgesetz und -verordnung, KGS 910 und 912). Das Dekanat erteilt halbjährlich die Laienpredigererlaubnis und bittet, die folgenden Punkte zu beachten:

Kirchgemeindevorstand und Pfarramt schlagen eine Person vor, die in einer Bündner Kirchgemeinde mitarbeitet (Art. 32 Zulassungsgesetz). Die Voraussetzungen sind (Art. 9 Zulassungsverordnung): 1. bewährte Persönlichkeit mit Lebenserfahrung; 2. theologisches Interesse und Bindung an die reformierte landeskirchliche Tradition; 3. Wille, das Wort Gottes gemäss der Heiligen Schrift nach den Grundsätzen der Evangelisch-reformierten Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu verkünden; 4. Bereitschaft, Verfassung und Rechtsordnung unserer Kirche gewissenhaft zu beachten; 5. Probegottesdienst in der Kirchgemeinde. Das Dekanat bittet die Kirchgemeinden, den Vorschlag schriftlich abzufassen und mitzuteilen, wann der Probegottesdienst stattfand.

Die **Regionalversammlung** nimmt den Vorschlag der Kirchgemeinde entgegen. Die Bewerberinnen und Bewerber stellen sich mit einem Lebenslauf vor. Danach findet eine geheime, also schriftliche, Abstimmung über den Vorschlag statt. Das Dekanat bittet die Kirchenregionen, den Lebenslauf dem Protokoll beizulegen oder die wichtigsten Punkte darin aufzuführen und das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

Weitere Angaben sind in «Kirche Praktisch» zu finden. Bei Fragen gibt die Kanzellarin, Pfrn. Ursina Hardegger (kanzellarin@gr-ref.ch), gerne Auskunft.

3.3. «Die Bündner Kirche singt» - ein musikalischer Impulstag

Dekanat und Kirchenrat laden herzlich zu einem musikalischen Impulstag ein: Miteinander die Lust und Freude am gemeinsamen Singen teilen und neu entdecken. Einfache Anregungen erhalten und ausprobieren, um Leute zum Singen zu motivieren und anzuleiten. Vorschläge, um einen eigenen regionalen Singabend, Singgottesdienst, Singtag etc. durchzuführen.

Der Impulstag findet zusammen mit der synodalen Arbeitstagung statt am Samstag, 6. Februar 2027, im Comanderzentrum in Chur. Die Gruppe «Netzwerk Gesang Graubünden» und das Dekanat gestalten den Tag gemeinsam. «Enchanté - gemeinsam singen in der Kirche» lautet das Motto des Gesangsprozesses der Reformierten Kirchen in der Schweiz, zu dem auch der Impulstag gehört.

Eingeladen sind alle, die in den Kirchgemeinden mit Musik zu tun haben: Kirchenmusik-Schaffende, Pfarrpersonen, Sozialdiakoninnen resp. -diakone, Fachlehrpersonen Religion, Verantwortliche für Singen und Feiern mit Kindern und Erwachsenen, Vorstandsmitglieder und interessierte Mitglieder.

Die Kirchgemeindevorstände und Pfarrpersonen sind gebeten, zusammen mit interessierten Personen aus ihrer Kirchgemeinde am Impulstag teilzunehmen und die Ideen in ihrer Region weiterzutragen - «Die Bündner Kirche singt».

Nähere Informationen folgen im Herbst. Zum Vormerken: Die Anmeldung erfolgt per Mail an kanzelar@gr-ref.ch bis am 22. Januar 2027. Synodale, Provisorinnen und Provisoren gelten als angemeldet und sind gebeten, sich im Verhinderungsfall wie üblich abzumelden.

4. WAHLEN IM EVANGELISCHEN GROSSEN RAT

4.1. Wahlen der regionalen Abgeordneten im EGR

Die Amtsperiode des Evangelischen Grossen Rates beginnt am 1. November 2026. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. In den Herbstversammlungen der Kirchenregionen müssen deshalb die Abgeordneten bestätigt oder neu gewählt werden.

Die Kirchenregionen haben Anspruch auf die folgende Anzahl Sitze im Evangelischen Grossen Rat:

Kirchenregion Am Rhein	5 Abgeordnete
Kirchenregion Bernina-Maloja	5 Abgeordnete
Kirchenregion Davos	4 Abgeordnete
Kirchenregion Ela	3 Abgeordnete
Kirchenregion Engiadina Bassa-Val Müstair	4 Abgeordnete
Kirchenregion Heinzenberg-Domleschg	4 Abgeordnete
Kirchenregion Herrschaft-V Dörfer	8 Abgeordnete
Kirchenregion Prättigau	7 Abgeordnete
Kirchenregion Sassal-Chur	8 Abgeordnete
Kirchenregion Schams-Avers-Rheinwald-Moesa	3 Abgeordnete
Kirchenregion Schanfigg-Churwalden	4 Abgeordnete
Kirchenregion Surselva	5 Abgeordnete

Wir danken für die Einreichung einer Adressliste der gewählten Delegierten gleich nach der Regionalsitzung per Mail an das Sekretariat (info@gr-ref.ch).

4.2. Wahlsystem Mitglieder des Grossen Rates

Neben diesen durch die Regionalversammlungen gewählten Abgeordneten können die Mitglieder des Grossen Rates, welche der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehören, im EGR Einsitz nehmen. Sie werden von der Landeskirche angefragt und können ihre Mitarbeit erklären (Kirchenverfassung Art. 35). Personen, die nach kantonalem Recht in den Grossen Rat nachrücken könnten, können ebenfalls dem Evangelischen Grossen Rat angehören.

Die Abgeordneten, die als Mitglieder des Grossen Rates im EGR Einsitz nehmen, sind nicht mitzuzählen bei der Anzahl in obenstehender Liste. Der Kirchenrat bittet die Mitglieder der Regionalversammlungen, neu- oder wiedergewählte Grossrätinnen und Grossräte auf ein Engagement im EGR anzusprechen. Die politischen Abgeordneten bringen viel Fachwissen ein und leisten einen wichtigen Beitrag für eine gute Vernetzung.

Bisherige, in der Kirchenregion wohnhafte evangelisch-reformierte Grossrätinnen und Grossräte, welche in den Grossratswahlen nicht mehr zur Wahl standen, können weiterhin im EGR bleiben, wenn sie neu von der Kirchenregion delegiert werden. Diese Personen bringen wertvolle Erfahrungen aus der Politik mit, die in der Kirche gut gebraucht werden können. Der Kirchenrat weist daher gern auf die Möglichkeit hin, ehemalige Grossrätinnen und Grossräte für eine Delegation durch die Regionalversammlung zu gewinnen.

Die Kirchenregionen werden gebeten, eine separate und vollständige Liste aller Delegierten in den Evangelischen Grossen Rat zu erstellen. Diese Listen müssen Vornamen, Namen, Adresse, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse enthalten. Weil die Gewählten bereits Mitte Oktober zur nächsten Sitzung des Evangelischen Grossen Rates eingeladen werden, bitten wir um sofortige Zustellung an die stellvertretende Kirchenratsaktuarin (silvana.menzli@gr-ref.ch). Wir danken herzlich für die Mithilfe.

4.3. Wahlvorschläge zuhanden des EGR

Am 18. November 2026 versammelt sich der Evangelische Grosse Rat zur konstituierenden Sitzung der neuen Amtsdauer (Art. 4-6 GO EGR). Er hat folgende Wahlen vorzunehmen:

- Geschäftsleitung (Präsident/-in, 1. und 2. Vizepräsident/-in, zwei Stimmenzähler/-innen)
- Geschäftsprüfungskommission (fünf Mitglieder)
- Redaktionskommission (drei Mitglieder)

Die Kirchenregionen können mit dem Protokoll Wahlvorschläge einreichen. Die Geschäftsleitung des Evangelischen Grossen Rates wird die Wahlvorschläge zu Handen des EGR ordnen und ergänzen.

Die folgende Auflistung macht deutlich, welche Funktionen zwingend neu zu besetzen sind. Alle mit „bisher“ bezeichneten und namentlich aufgeführten Personen würden sich grundsätzlich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stellen. Diese Angaben sollen den Kirchenregionen helfen, ihre Wahlvorschläge gezielt auf die neu zu besetzenden Funktionen auszurichten.

Geschäftsleitung des Rates 2027/30

Mitglieder	Präsidentin/Präsident (neu)
	Aita Biert, Chur (bisher 1. Vizepräsidentin)
	Martin Butzerin, Peist (bisher 2. Vizepräsident)
	Pfrn. Silke Manske, Klosters (bisher Stimmenzählerin)
	Andri Poo, Filisur (bisher Stimmenzähler)

Es ist wünschenswert, dass für die Geschäftsleitung Mitglieder des Grossen Rates, der Synode, der Kirchenregionen, Männer und Frauen deutscher, romanischer oder italienischer Sprache vorgeschlagen werden.

Die Kirchenregionen werden gebeten, insbesondere geeignete Personen als Präsidentin oder Präsidenten sowie als Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten vorzuschlagen. Die Amtsdauer für alle drei Personen des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Die gleiche Person kann nicht mehrmals nacheinander in die gleiche Funktion gewählt werden (Art. 5 Abs. 3 GO EGR).

Geschäftsprüfungskommission 2027/30 (5 Mitglieder)

Mitglieder	Leonhard Kunz, Fläsch (bisher)
	Pfr. Jörg Wuttge, Thusis (bisher)
	Gundi Demarmels, Pignia (bisher)
	Peter Engler, Davos Dorf (bisher)
	ein weiteres Mitglied (neu)

Redaktionskommission 2027/30 (3 Mitglieder)

Mitglieder	Peter Wolfensberger, Chur (bisher)
	zwei weitere Mitglieder (neu)

4.4. Erneuerungswahl Rekurskommission

An der Sitzung des Evangelischen Grossen Rates vom 18. November 2026 finden Erneuerungswahlen für die Rekurskommission statt. Drei Mitglieder und ein stellvertretendes Mitglied müssen vom EGR bestätigt resp. neu gewählt werden. Die Synode hat an ihrer Versammlung in Flims bereits ihre zwei Mitglieder Pfr. Simon Becker, Schiers, und Pfrn. Miriam Neubert, Chur, sowie als Stellvertreter Pfr. Oliver Santschi, Sufers, in die Rekurskommission gewählt.

Rekurskommission 2027/30

Mitglieder	Dr. Rudolf Kunz, Chur (bisher) RA Nina Tinner, Rothenbrunnen (bisher) ein weiteres Mitglied (neu)
Stellvertreter	Dr. Andri Mengiardi, Chur (bisher)

5. REGIONALE BERICHTE

5.1. Vorstellung der Provisorinnen und Provisoren

Die Kirchenregionen sind eingeladen, ihre Versammlung zu nutzen, um neu hinzugekommene Pfarrpersonen willkommen zu heissen und kennen zu lernen. Dazu kann eine mündliche Vorstellung dienen, die Einblick in die Tätigkeit der Provisorin resp. des Provisors bietet.

5.2. Organisation des Religionsunterrichtes 2026/27

Der Kirchenrat erhebt auch für dieses Schuljahr durch die Fachstelle Religionspädagogik die Daten für den Religionsunterricht. Ergeben sich in Bezug auf den Religionsunterricht im laufenden Schuljahr in den Kirchgemeinden Probleme, können sich die Verantwortlichen direkt an die Fachstelle Religionspädagogik in der Schule, Pfrn. Barbara Hanusa, wenden (barbara.hanusa@gr-ref.ch).

5.3. Anträge, Anregungen und Fragen

Die Kirchenregion kann gemäss Art. 27 Ziff. 11 der Kirchenverfassung Anträge, Anregungen und Fragen an den Kirchenrat weiterleiten. Dies kann nur durch die Regionalversammlung geschehen, nicht durch einzelne Delegierte. Das genaue Abstimmungsergebnis ist im Protokoll aufzuführen.

Wenn der Kirchenrat *Anträge* aufnimmt, so unterbreitet er sie den Kirchenregionen und der Synode zur Vernehmlassung. Danach werden sie im Evangelischen Grossen Rat abschliessend beraten. Anträge haben bei Annahme Gesetzesänderungen zur Folge. Wenn der Kirchenrat *Anregungen* und *Fragen* behandelt, kann er in deren Sinne selbst Massnahmen ergreifen und diese umsetzen.

6. DIVERSE INFORMATIONEN

6.1. Mitteilung von Mutationen

Die Kirchgemeinden sind gebeten, personelle Wechsel im Vorstand (inkl. der Zuständigkeiten gemäss Art. 66 KGG), bei den Delegierten in die Kirchenregionen und bei den Angestellten möglichst zeitnah dem Sekretariat der Landeskirche mitzuteilen. Das Sekretariat erstellt Listen für Einladungen zu Sitzungen von Kirchenregionen, zu Versammlungen der landeskirchlichen Organe und für Versände, über die wichtige Informationen zu den betreffenden Mitarbeitenden und Behördenmitgliedern in den Kirchgemeinden fliessen. Aktuelle Angaben erleichtern die Arbeit sowohl in den Kirchgemeinden als auch im Sekretariat.

6.2. Jubiläen

Die Regional- und Kirchgemeindevorstände können dem Kirchenrat Dienstjubiläen (20, 25 oder 30 Dienstjahre) von kirchlichen Angestellten und freiwillig Mitarbeitenden melden. Wer länger als 20 Jahre für eine Kirchgemeinde tätig war und nun seine Tätigkeit aufgibt, kann ebenfalls gemeldet werden. Sie können die Meldungen dem Protokoll beilegen oder als separate schriftliche Nachricht an den Kirchenratsaktuar schicken (kirchenratsaktuar@gr-ref.ch). Vollständiger Name und Adresse der betreffenden Person sowie deren Funktion und genaues Dienstalster sind unerlässlich.

Die Jubilarinnen und Jubilare resp. langjährigen Mitarbeitenden erhalten über die Anerkennung durch die Kirchgemeinde oder die Kirchenregion hinaus eine Urkunde und ein Geschenk des Kirchenrates.

6.3. Vorgehen bei Wechseln im Pfarramt

Auf der Website der Landeskirche ist unter www.gr-ref.ch/downloads ein Merkblatt zum Vorgehen bei der Neubesetzung einer Pfarrstelle abrufbar (unter der Bezeichnung „Besetzung Pfarrstelle, Merkblatt“). Ebenfalls auf der Webseite ist eine Liste mit Aushilfen und Stellvertretungen zu finden.

Bei jedem Wechsel im Pfarramt ist eine ausserordentliche Archivinspektion der pfarramtlichen Abteilung des Kirchgemeindearchivs vorgesehen. Diese wird von einem Mitglied der landeskirchlichen Archivkommission vorgenommen. Der Kirchenrat bittet die Vorstände der Kirchenregionen darauf zu achten, dass der Präsident der Archivkommission, Pfr. Georg Felix, vor dem Wegzug einer Pfarrperson benachrichtigt wird (kirchenratsaktuar@gr-ref.ch). Die Kirchgemeinde übernimmt die Kosten für die Inspektion gemäss Reglement 821.

6.4. Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates 2026/2027

Mittwoch, 18. November 2026, Grossratssaal, Chur

Mittwoch, 2. Juni 2027, Grossratssaal, Chur

Mittwoch, 17. November 2027, Grossratssaal, Chur

6.5. Sitzungen des Kirchenrates 2026/2027

Der Kirchenrat tagt einmal im Monat. Anliegen an den Kirchenrat sollten mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin der Verwaltung mitgeteilt werden.

Termine der Sitzungen 2026: 13. August, 17. September, 29. Oktober, 19. November, 10. Dezember

Termine der Sitzungen 2027: 14. Januar, 11. Februar, 18. März, 15. April, 13. Mai, 10. Juni, 1. Juli, 12. August, 16. September, 28. Oktober, 18. November, 9. Dezember

6.6. Versammlungen der Synode 2027

6. Februar 2027, synodale Arbeitstagung in Chur

24. Juni – 28. Juni 2027, ordentliche Synode in Valsot

6.7. Termine der Regionalversammlungen im Herbst 2026

Kirchenregion Am Rhein	2. September
------------------------	--------------

Kirchenregion Bernina-Maloja	2. September
------------------------------	--------------

Kirchenregion Davos	9. September.
---------------------	---------------

Kirchenregion Ela	16. September
Kirchenregion Engiadina Bassa-Val Müstair	16. September
Kirchenregion Heinzenberg-Domleschg	9. September
Kirchenregion Herrschaft-V Dörfer	2. September
Kirchenregion Prättigau	9. September
Kirchenregion Sassal-Chur	25. August
Kirchenregion Schams-Avers-Rheinwald-Moesa	9. September
Kirchenregion Schanfigg-Churwalden	26. August
Kirchenregion Surselva	9. September

Die nächsten Konferenzen der Präsidien der Kirchenregionen finden statt am Mittwoch, 10. Februar und am Mittwoch, 11. August 2027, jeweils von 14 bis 16 Uhr.

6.8. Termine der Regionalversammlungen im Frühling 2027

Wir bitten darum, die Termine der Regionalversammlungen im Frühling des nächsten Jahres hier im Protokoll aufzuführen.

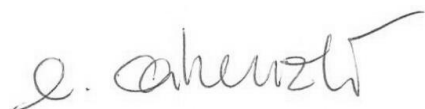
6.9. Einsendung Protokolle der Regionalversammlungen

Die Kirchenratssitzung, an der die Protokolle der Regionalversammlungen ausgewertet werden, findet im Oktober statt; die zugehörigen Akten werden Ende September versandt.

Wir sind dankbar, wenn Sie das Protokoll in elektronischer Form (Word-Datei, nicht eingescannt) **bis spätestens 20. September 2026** ans Sekretariat (info@gr-ref.ch) senden, damit die Auswertung erstellt werden kann. Die unterschriebenen Protokolle in Papierform samt Beilagen werden archiviert. Bitte schicken Sie diese bis spätestens **15. Oktober 2026** ebenfalls ans Sekretariat.

Chur, im Juli 2026

Evangelischer Kirchenrat



Erika Cahenzli-Philipp
Präsidentin



Georg Felix
Aktuar

7. ANHANG (ADRESSEN)

Kirchenratsaktuar

Pfr. Georg Felix
Loëstrasse 60, 7000 Chur
081 257 11 03
georg.felix@gr-ref.ch

Sekretariat

Loëstrasse 60, 7000 Chur
081 257 11 00
info@gr-ref.ch

Finanzverwalter

Marcel Schädler
Loëstrasse 60, 7000 Chur
081 257 11 04
marcel.schaedler@gr-ref.ch

Leitung Kirchliches Leben

Johannes Kuoni
Loëstrasse 60, 7000 Chur
081 257 11 85
johannes.kuoni@gr-ref.ch

Religionspädagogik in der Schule

Pfrn. Dr. Barbara Hanusa
Loëstrasse 60, 7000 Chur
081 257 11 86
barbara.hanusa@gr-ref.ch

Stabstelle Kommunikation

Jan Roth
Loëstrasse 60, 7000 Chur
081 257 11 06
jan.roth@gr-ref.ch

Kanzellarin (Dekanat)

Pfrn. Ursina Hardegger
Loëstrasse 60, 7000 Chur
081 257 11 02
kanzellarin@gr-ref.ch

Kirchliche Mediothek

www.mediogr.ch

Website der Landeskirche

www.gr-ref.ch

Informationen und Handreichungen siehe „Downloads“ und „Kirche Praktisch“ (unter „Service“)